

Amtsblatt für das **Amt Ortrand**

Ausgabe 07/2015 25. Jahrgang Ortrand, den 01. August 2015

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Bauland in der Gemeinde Frauendorf
- Beschluss der SVV Ortrand vom 4.6.2015 Korrektur
- Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 16.6.2015
- Beschlüsse der Sitzung der GV Großkmehlen vom 18.6.2015
- Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses vom 25.6.2015
- Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 13.7.2015
- 1. Änderungssatzung zur Kita-Satzung der Gemeinde Großkmehlen
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Großkmehlen
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens "Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER"
- Information des Gewässerverbandes Elster-Pulsnitz Sonnewalde zur Baumaßnahme Ersatzneubau Wehr Heinersdorfer Mühle in 01945 Kroppen

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Beratungsdienste im Amt Ortrand
- Hilfe in Notfällen
- Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand im Internet unter www.amt-ortrand.de
- Begrüßung junger Erdenbürger im Amtsbereich Ortrand
- Veranstaltungen im Amtsbereich im August
- Sommerparty in Tettau
- Verkehrsteilnehmerschulung in Frauendorf
- Großkmehlen lädt ein
- Ideenwettbewerb
- Letzter Schultag im Schuljahr 2014/15
- Bitte um Unterstützung bei der Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Mietwohnungen
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand
- Veranstaltungsplan des Seniorenclubs Ortrand im August 2015

Impressum: Das "Amtsblatt für das Amt Ortrand" erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großkmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das "Amtsblatt für das Amt Ortrand" kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

3.000 Stück

Satz, Druck und Anzeigenverkauf:

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.:(035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich. Druck+Satz Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Tel.: 035753/17702,

Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Brandenburg Verteiler: Geierswalder Str. 14, 02979 Bergen · www.wochenkurier.info

WOCHENKURIER@cwk-verlag.de · Beate Lehnert: 03571 467163

Amtliche Bekanntmachungen

Bauland im Amtsbereich Ortrand

Das Amt Ortrand bietet auf der Internetseite des Amtes Ortrand Baulandgrundstücke in allen Gemarkungen zum Verkauf an. Die Grundstücksgrößen variieren zwischen 600 m² - 8.000 m², wobei der Grundstückszuschnitt zum Teil frei wählbar ist. Die Baulandpreise reichen It. Bodenrichtwertkarte von 10 – 25 Euro/m², der Erschließungszustand ist unterschiedlich. Genauere Informationen zu den jeweiligen Grundstücken erhalten Sie im Bauamt des Amtes Ortrand, Frau Richter, Tel.-Nr. 035755/605325 oder auf der Internetseite des Amtes Ortrand

www.amt-ortrand.de.

Bauland in der Gemeinde Frauendorf / OL

Noch gibt es einige Baugrundstücke in der Gemeinde zu kaufen. Haben Sie Interesse? Nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Bürgermeister, Herrn Mirko Friedrich, Hauptstraße 11, 01945 Frauendorf Tel. 035755/51536 (abends), e-mail: post@gemeindefrauendorf.de – auf.

Er wird Ihnen gern diese Grundstücke zeigen und Fragen zur Gemeinde beantworten.

Beschluss der Sitzung der SVV Ortrand vom 4.6.2015 -Korrektur

Öffentlicher Teil

Der nachfolgende Beschluss wurde abgelehnt.

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt, das Bürgermeisterzimmer allen im Stadtparlament vertretenen Fraktionen für Sitzungen sowie die Durchführung von Bürgersprechstunden zur Verfügung zu stellen.

Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 16.6.2015

Öffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Grundsatzentscheidung zur Einrichtung eines temporären Hortangebotes für die Zeit von 2 bis 3 Jahren ab September 2015 in den Gemeinderäumen Hauptstraße 58 in Frauendorf. Langfristig soll eine Reduzierung der Kinderzahlen erfolgen, also nur Frauendorfer Kinder aufgenommen werden.

Die Gemeindevertretung beschließt, das Konzept für das Festwochenende anlässlich der 650-Jahr-Feier der Gemeinde Frauendorf anzunehmen. Entsprechende Verträge sind abzuschließen. Die entstehenden Kosten sollen über Spenden, Eintrittsgelder, Standgelder aus Imbiss- und Getränkeversorgung refinanziert werden. Die Gemeinde stellt zusätzlich einen Betrag von mindestens 10.000 Euro zur Verfügung. Die entsprechenden Aufwendungen und Erträge sind im Haushalt der Gemeinde für 2016 zu veranschlagen.

Das Organisationsteam 650 Jahre Frauendorf / OL wird alles dafür tun, das dieses Ziel eingehalten wird. Aufgrund Einmaligkeit und der Größe der Veranstaltung ist ein höherer Zuschuss nicht auszuschließen.

Beschlüsse der Sitzung der GV Großkmehlen vom 18.6.2015

Öffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Entwurfsplanung des IB Birkigt Senftenberg für den Radweg zwischen

Klein- und Großkmehlen.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Kindertagesbetreuungssatzung der Gemeinde Großkmehlen

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Änderung der Nutzung des PC-Raumes im Gebäude der Kindertagesstätte in Großkmehlen. Der Raum soll künftig vormittags durch die Schule und ab der Mittagspause durch die Kindertagesstätte genutzt werden.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen stimmt dem Antrag des Standesamtes Ortrand auf Nutzung des Hochzeitszimmers im Schloss Großkmehlen für Eheschließungen zu. Ein Nutzungsentgelt wird gemäß "Nutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Großkmehlen im Schloss" erhoben.

Die Gemeinde behält bei der Widmung dieses Raumes die Dispositionsbefugnis in vollem Umfang und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes ist dieser für jeden der Eheschließungswilligen frei zugänglich.

Nichtöffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe der Tiefbauarbeiten für die Sanierung des Schulhofes in Großkmehlen an die Firma FIGA Service Lindenau.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Lieferung von Fallschutzplatten für die Neugestaltung des Schulhofes in Großkmehlen an die Firma Zapf aus Plauen.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Ausbesserungsarbeiten des südlichsten Querweges von der Blochwitzer Straße zum Anger in Großkmehlen an die Fa. Rohr- und Tiefbau Lauchhammer.

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt den Abschluss einer Vereinbarung mit der Elektrofirma Mittag zur Wiederherstellung der Straßenoberfläche in der Straße "Am Anger" nach erfolgter Verlegung der Niederspannungsleitung.

Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses vom 25.6.2015

Öffentlicher Teil

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die Rücknahme des Beschlusses-Nr. 1/2015 vom 5.2.2015 über die anteilmäßige Beteiligung des Amtes Ortrand an der Finanzierung der Planungskosten für die Sanierung der Bogenbrücke.

Nichtöffentlicher Teil

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt den Verkauf des Campingplatzes und anliegendem Freibad entsprechend der Ausschreibung.

Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 13.7.2015

Nichtöffentlicher Teil

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung der Friedhofsgasse und der Forstgartenstraße an die Firma Straßen- und Tiefbau Tettau. Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Vergabe der Bauhauptleistungen – Los 1 – für den Umbau / Modernisierung des stadteigenen Gebäudes in der Straße der Einheit 2 an die Baufirma Förster aus Ortrand.

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Vergabe der Zimmerer- und Dachdeckerleistungen - Los 2 - für den Umbau / Modernisierung des stadteigenen Gebäudes in der Straße der Einheit 2 an die Dachdeckerfirma Mike Jarsumbek aus Weißig.

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Vergabe der Tischlerarbeiten – Los 3 – für den Umbau / Modernisierung des stadteigenen Gebäudes in der Straße der Einheit 2 an die Firma Tischlerei Jurisch aus Frauendorf.

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Vergabe von Leistungen – Erneuerung der Straßenbeleuchtung

Friedhofsgasse mit LED-Leuchten an die Elektrofirma Alpha Elektro-Montage Ortrand.

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die Abrechnung eines Architektenvertrages.

1. Änderungssatzung zur Kita-Satzung der Gemeinde Großkmehlen

Auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 18 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBI. I/04 Nr. 16, S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBI. I/14 Nr. 19), der §§ 23 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder – und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.September 2012 (BGBl. I/12 Nr. 45, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21.01.2015 (BGBI. I/15 Nr. 2, S. 10) sowie des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 Nr. 19, Seite 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI I/14 Nr. 32) hat die Gemeindevertretung Großkmehlen gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 9 BbgKVerf in ihrer Sitzung am 18.06.2015 die

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großkmehlen für die Betreuung von Kindern und über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte "Sonnenschein" (Kindertagesbetreuungsatzung) vom 24.11.2014 beschlossen.

Artikel 1

Der § 4 Gebührenbefreiung wird wie folgt geändert: Der Absatz 4 "Das betreute Kind ist von der Gebühr befreit, wenn bereits 2 ältere Geschwisterkinder zur selben Zeit in der Einrichtung betreut werden." entfällt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, 24.06.2015

gez. Kersten Sickert Hauptverwaltungsbeamter

Sehr geehrter Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Großkmehlen.

entgegen der Meinung und der Beschlüsse der Gemeindevertreter der Gemeinde Großkmehlen einschließlich des Bürgermeisters und insbesondere aus verwaltungstechnischer Sicht auch nach meiner Meinung, ordnet der Landrat des Landkreises OSL in Ersatzvornahme den Erlass einer Winterdienstgebührensatzung für die Gemeinde Großkmehlen an. Der Landkreis beruft sich dabei auf das Kommunalabgabengesetz.

Wir sind jedoch der Meinung, dass im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Gemeinden eigenständig über diesbezügliche Sachverhalte entscheiden sollten, insbesondere dann, wenn der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zur angedachten Einnahme für die Gemeinde führt!

Trotz allem Unverständnis bin ich angewiesen, die nachfolgende Satzung zu veröffentlichen und umzusetzen. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Großkmehlen

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI. I Nr. 32) i. V. m. § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBI. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI. I Nr. 32) sowie § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI. I Nr. 32) hat der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde in Ersatzvornahme gemäß § 116 BbgKVerf am 03.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Großkmehlen erlassen:

§ 1 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Großkmehlen erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 03.12.1998 durchgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen Gebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 49a (4) Nr. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung sowie auf die Winterwartung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Großkmehlen.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Gebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr für die Winterwartung zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, auf denen die Winterwartung durchgeführt wird, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (3) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 3 Gebührensatz

(1) Für die im Auftrag oder von der Gemeinde Großkmehlen selbst ausgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen beträgt die jährliche Gebühr je Meter Grundstücksseite entsprechend § 2 (1) bis (3) 0,36 €.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Großkmehlen das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der Winterwartung der öffentlichen Straßen erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Winterwartung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senftenberg, den 3.12.2014

Siegurd Heinze

Frau Döring

Landrat als allgemeine untere Landesbehörde

Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Sprechstunden finden jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus in Ortrand statt.

Außerhalb der Sprechzeiten können unverbindlich telefonische Anfragen gestellt werden.

Herr Faustmann Tel: 035755 51304

Fax: 035755 51303 Tel: 035755 50944

<u>Abstimmungsbekanntmachung</u>

Abstimmungsbehörde: Amt Ortrand

Gemeinde: Großkmehlen, Lindenau, Kroppen,

Tettau, Frauendorf, Stadt Ortrand

Stimmkreis: 38 Oberspreewald-Lausitz I

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens "Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Startund Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER"

Die Vertreter der Volksinitiative "Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER" haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 18. Februar 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind.
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16.00 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Amt Ortrand, Altmarkt 1; Einwohnermeldeamt	Mo 09.00 - 11.30 Di 09.00 - 11.00 13.00 - 17.30 Do 13.00 - 15.30

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Fa-

milienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER"

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Lan-

desentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

"Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben. G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden."

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den "Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)" gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter: Peter Kreilinger Puschkinstraße 11

14542 Werder (Havel)

Roland Skalla Reiherweg 11 14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler Birkenstraße 1b 14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel Parkstraße 39 15738 Zeuthen

Robert Nicolai Fontaneplatz 5 15834 Rangsdorf

Viara Schaale Eichenring 23 15749 Ragow

Stellvertreter:

Angelika Bläschke Karl-Liebknecht-Straße 64 15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow Brahmsstraße 17 15745 Wildau

Thorsten Kleis Puschkinstraße 97c 15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch Potsdamer Straße 12

Jörg Wanke Fischerstraße 23 15806 Zossen

15738 Zeuthen

Jens Zschiedrich Siedlerweg 15 a 14974 Ludwigsfelde

Ortrand, den 16.07.2015

Die Abstimmungsbehörde - Amt Ortrand - Altmarkt 1, 01990 Ortrand

gez. Sickert - Siegel -Amtsdirektor

Information des Gewässerverbandes Elster-Pulsnitz Sonnewalde zur Baumaßnahme Ersatzneubau Wehr Heinersdorfer Mühle in 01945 Kroppen

Nach mehrjähriger Vorbereitungszeit durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, begleitet durch das Planungsbüro eta AG engineering aus Bautzen, beginnen nun ab August 2015 die Baumaßnahmen zum Ersatzneubau des Wehres an der Heinersdorfer Mühle, Gewässer Pulsnitz. Die Maßnahme wird im Auftrag des Landes Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) durch unseren Verband umgesetzt.

Die voraussichtliche Bauzeit wird sich bis Ende 2016 erstrecken. In der Bauzeit kann es in der Heinersdorfer Straße in Kroppen zeitweise zu Einschränkungen und Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr kommen. Sperrungen der Heinersdorfer Straße sind nicht geplant!

Wir bitten die Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis. An dieser Stelle gilt ein besonderer Dank allen Grundstückseigentümern, die mit ihrem Einverständnis zur Flächenbereitstellung die Maßnahme erst ermöglichten.

Sollten weitere Fragen oder Probleme während der Bauzeit auftreten, wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz in Sonnewalde, Tel.: 035323-637-0; E-mail: info@gwv-sonnewalde.de

oder an unsere Mitarbeiterin Frau Kaussow, Tel.: 035323-63736; E-mail: a.kaussow@gwv-sonnewalde.de

H. Brückner Verbandsgeschäftsführer

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Sprechzeit der Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg ab 2015

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

wieder jeden 2. und 4. Montag im Monat von 13.00 bis 15.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Zschieschang Tel.-Nr. 03573 / 870 4337

Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus, Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)

Im Monat August findet in Ortrand keine Beratung statt.

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.

Sprechstunde für psychisch Kranke

ist jeden 3. Montag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Pfarramt in Großkmehlen.

Ansprechpartner ist Frau Stefanie Klein, Sozialarbeiterin (BA), erreichbar unter der Telefonnummer 03573/8704338.

Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen

Bereitschaftsdienst	116117
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Envia, Servicecenter Ruhland	(035752 360
Spreegas Cottbus 24 Std	(0355) 25357
Bereitschaft	

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Ortrand im Internet

Die amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Amtes Ortrand können auch im Internet unter www.amt-ortrand.de eingesehen werden.

Ab sofort finden Sie die Rad- und Wanderwegekarte des Amtes Ortrand ebenfalls auf dieser Internetseite.



Großes Glück kann so klein sein.

Das Wunder des Lebens begreifen heißt, es selbst in den Händen zu halten.

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

- Amy Naumann, Großkmehlen
- Damian Pfennig, Frauendorf
- Hermine Fiedler, Tettau

übermittelt Ihr Amtsdirektor Kersten Sickert

Veranstaltungen im Amtsbereich

03.08.2015	Blutspenden in Tettau
	Ort: Kleintierzüchterverein
	Zeit: 15.30 – 18.30 Uhr
0809.08.2015	56. ADAC-Autocross am Kutschenberg
	Veranstalter: MC GV Ortrand
16.08.2015	Ab 13.30 Uhr ist die Kaffeestube im
	Schlossareal geöffnet. Um 14.00 Uhr und
	15.00 Uhr werden Führungen im Schlossareal
	Großkmehlen angeboten. Anmeldung dazu
	bitte über das Bürgerbüro im Amt Ortrand.
16.08.2015	Orgelkonzert in der St. Georg Kirche Groß-
	kmehlen mit Johannes Gebhard, Greifswald
	Beginn: 16.00 Uhr

21.08.2015 2. Tag der Oberlausitz (Gründungstag des Sechsstädtebundes 1346): Dr. Dietrich

Hanspach / Ortrand: (Exkursionsleitung) "Jannowitz und seine Kunstwiesen"/ Heimatverein

"1912" Ortrand und Umgebung e.V.

Beginn: 17.00 Uhr

22.08.2015 Sommerfest des Schalmeienorchester

Tettau/Frauendorf e.V. in Tettau Schlosskonzert mit Rudy Giovannini

in Großkmehlen Beginn: 16:00 Uhr

Veranstalter: SG Musikproduktion

Sommerparty in Tettau

22.08.2015

Am 22.08.2015 geht es heiß her im Kleinen Kulturgarten in Tettau. Die Sommerparty des Schalmeienorchesters Tettau/ Frauendorf e.V. verspricht wieder heiße Musik und kühle Drinks. Eröffnet wird die bunt gefüllte Veranstaltung um 14.00 Uhr durch die Traditionskapelle des Schalmeienorchesters. Dazu werden Kaffee, Kuchen und natürlich kühles Bier angeboten. Danach heizen die "Partymacher" von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr das Publikum mit witziger Blasmusik ein. Weiter geht die Party mit der Band "Green Forest" von der Musikschule OSL.

Um 18.30 Uhr betritt der Gastgeber selber die Bühne und gibt die beliebtesten Stücke zum Besten.

Ab 20.30 Uhr können dann alle Besucher der Sommerparty zu den Oldies, Schlagern und Rocksongs der "Old Jupiters" das Tanzbein schwingen.

Umrahmt wird das Fest mit Köstlichkeiten vom Grill, selbst gemachter Bowle, gemütlichen Sitzgelegenheiten und einem Riesenpool mit Wasserbällen für die Kleinen.

Der Eintritt ist selbstverständlich frei.





Verkehrsteilnehmerschulung in Frauendorf

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet am Dienstag, den 25. August 2015 um 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Frauendorf, Hauptstraße 58 statt.

Die Schulung ist kostenlos.

Großkmehlen lädt ein

Musik für Barock-Posaune und Gitarre

Professor Manfred Zeumer und Dr. Gerhard Ramlow spielen am 28. August 2015 ab 18.00 Uhr im Hochzeitssaal des Schlosses Großkmehlen Werke von J. S. Bach, G. Ph. Telemann, A. Vivaldi, W. A. Mozart, K. A. Goepfert und S. Joplin

Von den Zuhörern wird ein Unkostenbeitrag erbeten.

Ideenwettbewerb

Die Gemeinde Großkmehlen und der Heimatverein Großkmehlen 1205 e.V. rufen zu einem Ideenwettbewerb auf.
Gesucht wird ein Logo für unser Schlossensemble.
Erste Ideen können bereits heim Schlosse und Honfenfest

Erste Ideen können bereits beim Schloss- und Hopfenfest diskutiert werden.

Zur Schlossweihnacht erfolgt eine Auszeichnung der besten Vorschläge unter Einbeziehung einer Publikumsjury.

Einsendungen bitte an die Gemeinde Großkmehlen, Lingenthalstraße 1, 01990 Großkmehlen

Einsendeschluss ist der 9. November 2015.

Letzter Schultag im Schuljahr 2014/15

Es ist schon immer so gewesen, am letzten Tag ...

... gibt es die Zeugnisse.

Da diese bei den meisten Kindern gut ausgefallen sind, gab es bei der Ausgabe der Zeugnisse viel Grund zur Freude.

Die leistungsbesten Schüler wurden auch in diesem Jahr vor der Schulgemeinschaft ausgezeichnet.

Eine Buchauszeichnung für hervorragende Leistungen (alles 1) bekamen:

- Elin Quinger aus der Klasse 4 und
- Florian Stahr aus der Klasse 5B.

Folgende Schüler und Schülerinnen erhielten für sehr gute Leistungen ebenfalls ein Buch.

1. Klasse: Josephine Kleinig, Elaine Juschitz

Klasse - A: Nico Buthut, Alina Hanisch
 B: Lucy Bussler, Maurice Richter

3. Klasse: Georg von Gottberg, Helene von Gottberg

4. Klasse: Emil Kreter, Kristina Köckritz

5. Klasse: - A: Lynn Chantal Brederlow, Fabian Gärtner

B: Sophie Heinze, Carlos Götze

6. Klasse: - A: Anika Schulze, Lina Nitschke

- B: Jördis Apitz, Emil Klaus

Allen Kindern wünsche ich an dieser Stelle erholsame Ferien und den Schülern unserer 6. Klassen einen guten Start in den weiterführenden Schulen.



Bitte um Unterstützung bei der Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen

Im Landkreis Oberspreewald-Lausitz werden zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen Mietwohnungen gesucht. Zur Umsetzung der Aufnahmeverpflichtung von Asylsuchenden und Flüchtlingen bittet der Landkreis private und gewerbliche Vermieter, vorhandene und verfügbare Wohnungsangebote zur Anmietung an die Kreisverwaltung mitzuteilen.

Gesucht werden möglichst möblierte Wohnungen (Wohn- und Schlafbereich, Kochgelegenheit, Sanitärbereich) unterschiedlicher Größe in einfachem Standard. Die Wohnungen sollten für die Unterbringung von Familien bzw. von Einzelpersonen im WG-Charakter geeignet sein. Im Umfeld sind idealerweise Einrichtungen wie Einkaufsmärkte, medizinische Einrichtungen, Nahverkehrsanbindungen und öffentliche Einrichtungen (Kita, Schule) vorhanden und fußläufig erreichbar.

Die Wohnungen müssen den Bestimmungen der Richtlinie des Landkreises nach §22 SGB II zur Übernahme der Bedarfe für die Kosten der Unterkunft entsprechen. Die Mietkosten werden vom Landkreis OSL übernommen.

Sollten Sie weitere Fragen haben oder Angebote unterbreiten wollen, können Sie dies telefonisch über die Telefonnummern 03573/870-4182 und 03573/870-4183 erledigen.

Ihre schriftlichen Angebote senden Sie bitte an: Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Kreissozialamt Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg oder per E-Mail: sozialamt@osl-online.de.

K. Sickert, Amtsdirektor

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeldangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Die Mitarbeiterinnen sind wie folgt telefonisch erreichbar:

Frau Kossack - Tel. 03573 / 8704192 Frau Bautzer - Tel. 03573 / 8704193 Frau Lehmann - Tel. 03573 / 8704194

VERANSTALTUNGSPLAN DES SENIORENCLUBS ORTRAND IM MONAT AUGUST 2015

Montag, 03.08.15

09.30-10.30 Uhr Seniorensport

15.00-16.30 Uhr Chor

Dienstag, 04.08.15

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit

14.00-16.00 Uhr Wir spielen Rommé und Doppelkopf

Mittwoch, 05.08.15

14.00-15.00 Uhr Clubnachmittag

Vortrag Herr Hommel

Donnerstag, 06.08.15

Kegeln

Montag, 10.08.2015

09.30-10.30 Uhr Seniorensport

Dienstag, 11.08.15

Clubfahrt "Vom Blauen Wunder bis zur Talsperre Pöhl

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit

14.00-16.00 Uhr Wir spielen Rommé und Doppelkopf

Mittwoch, 12.08.15

14.00-16.00 Uhr Clubnachmittag

Vortrag der Polizei zum Thema Diebstahl

Montag, 17.08.2015

09.30-10.30 Uhr Seniorensport

15.00-16.30 Uhr Chor

Dienstag, 18.08.15

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit

14.00-17.00 Uhr Wir spielen Rommé und Doppelkopf

Mittwoch, 19.08.2015

14.00 -16.00 Uhr Clubnachmittag

Spielenachmittag

Montag, 24.08.2015

09.30-10.30 Uhr Seniorensport

Dienstag, 25.08.15

14.00-16.00 Uhr Treffen zur Handarbeit

14.00-17.00 Uhr Wir spielen Rommé und Doppelkopf

Mittwoch, 26.08.2015

14.00 -16.00 Uhr Clubnachmittag

Spielenachmittag

Montag, 31.08.15

09.30-10.30 Uhr Seniorensport

Änderungen sind vorbehalten! Suchen Mitspieler für Skat- und Doppelkopfrunde. Bitte im Seniorenclub melden!

Zu den Clubnachmittagen wird um rechtzeitige Abmeldung gebeten.

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden

Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte direkt in der Druckerei auf. Ihre Anzeigenberaterin: Frau Susan Noack, Druck+Satz Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon: 035753/17702, Fax: 035753/69190, E-Mail: beratung@drucksatz.com



- Bauholz bis 12 m Länge
- Terrassen- und Bodendielen
- Carports, Leimholz
- · Laminate, Holzfußböden, Leisten
- Treppenrenovierungssysteme
- Paneele, Kassetten, Beleuchtung
- Zäune und Balkonsysteme
- Rauhspund, Schalung, Latten
- Fassadenholz
- Türen und Fenster
- Exclusive Echtholzpaneele für Wand und Decke
- Lichtplatten, Trapezbleche

01979 Lauchhammer-Süd • Eichenstraße 12 Telefon: (03574) 86 28 96 • Fax: 86 28 27 • e-mail: froehlichholz@t-online.de Öffnungszeiten: Mo – Fr 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr • Sa 09.00 - 12.00 Uhr

Drechslerei & Dienstleistungsservice

JÖRG LODE



Dachgeschoss, Innenausbau

- · Akustik- und Brandschutzbau
- Dienstleistungen
- · Holzkunst
- · Drechselteile
- Restaurierung

Dorfstraße 5, 01945 Tettau, Mobil (0152) 06 01 23 45 Tel. (03574) 46 08 39, Fax (03574) 46 09 21 drechslerei-lode@web.de, www.tettauer-Holzkunst.de







Ruhlander Straße 4 01945 Frauendorf Telefon (035755) 5 09 33 Handy (0173) 1 30 53 38

Öffnungszeiten:

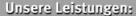
Mo, Di und Do 08.00 - 17.00 Uhr Mi und Fr 08.00 - 13.00 Uhr

Orthopädie - Schuhtechnik

Sawatzke GbR



Rietschelstraße 2 **01979 Lauchhammer** Tel. (03574) 46 70 72 Fax: (03574) 46 70 73



- Anfertigung von orthopädischem Maßschuhwerk in großer Modevielfalt
- Einlagenversorgung
- Elektronischer Fußabdruck
- Zurichtungen am Konfektionsschuh



- Antivarusschuhe
- Schuhreparaturen
- Fuß- und Schuhpflegemittel
- Bequemschuhhandel



- · Hof- und Pflastergestaltung
- Straßen- und Kanalbau
- Abriss und Recycling
- Baumfällung
- Erdarbeiten
- Zaunbau

Mirko Roick

Winzergasse 18 01945 Tettau

Tel.: (03574) 4 66 77 42 Fax: (03574) 4 66 77 45

mirko.roick@strassen-und-tiefbau-tettau.de

Funk: 0173 / 5 63 28 28

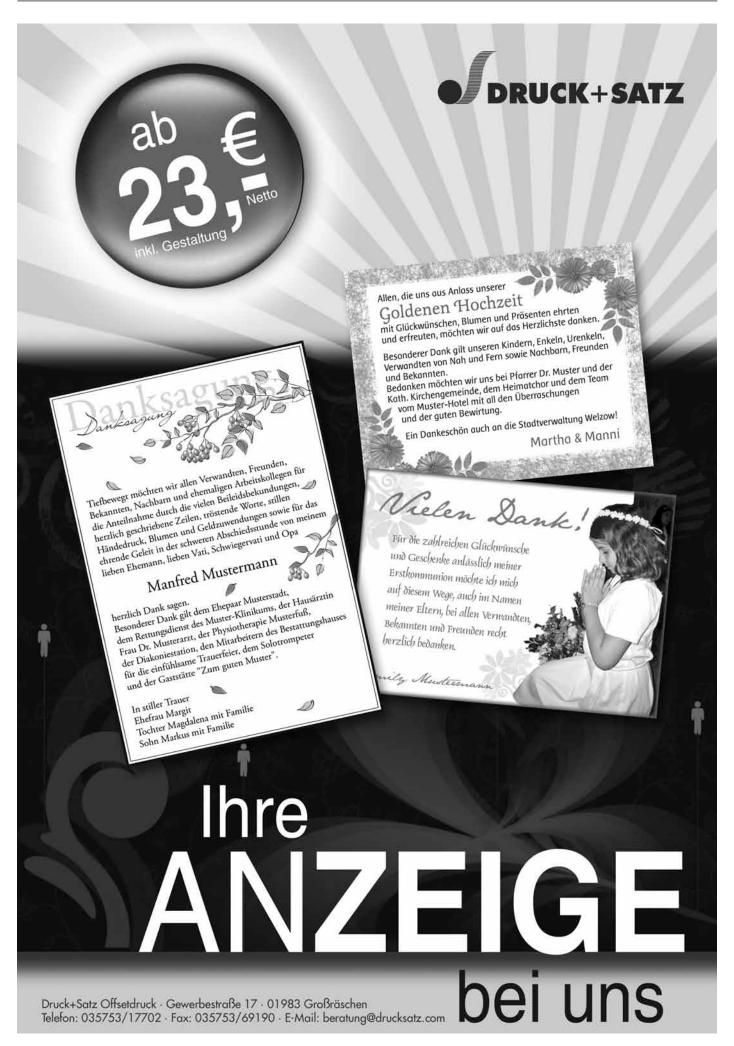
Malerwerkstatt Fiedler

Malerei - Fassadenbau - Ausbau

Roland Fiedler Lindenauer Str. 38 · 01945 Tettau Mobil: 0172 / 7074192

Tel.: 03574 / 760222
E-Mail: Malerwerkstatt.Fiedler@gmail.com
www.Malerwerkstatt-Fiedler.de









Michael Bär Frauendorfer Str. 10 01945 Tettau E-Mail. HolzbauM.Baer@gmx.de

Tel. 03574 / 464217 Fax 03574 / 4601827 Mobil 0172 / 2702881



- Fenster in Kunststoff, Holz und Aluminium
- · Haustüren in Kunststoff, Holz und Aluminium
- · Innentüren

hochwertige Furnier- und CPL Oberflächen

- · Rollladen in Kunststoff und Aluminium
- · Wand- und Deckenverkleidungen
- · Verlegen von Laminat
- Glaserarbeiten
- Anfertigungen z. B. Garagentore aus Holz
- Schärfdienst Sägeblätter und -ketten
- Fachgerechte Montage





Badrenovierung komplett

Eine komplette Badrenovierung setzt nicht nur eine gemeinsame Planung voraus, sondern benötigt auch ausgebildetes und ständig geschultes Fachpersonal, damit am Ende ein perfektes Ergebnis erzielt wird.

All dies erhalten Sie bei uns!

Ihr Buderus-Fachbetrieb eizungsbau eizungsbau eSSE

Zunächst steht die Besichtigung und Beratung bei Ihnen vor Ort an. Im Anschluss unterbreiten wir Ihnen ein ausführliches Festpreis-Angebot Ihres neuen Bades, welches alle benötigten Gewerke einschließt.

Der Besuch unserer Bäderausstellungen, bei dem wir Ihnen die angebotenen Objekte im Original zeigen, schließt sich an. Hier können Ihre konkreten Wünsche der Ausstattungsgegenstände und Fliesen besprochen und eine entsprechende Auswahl gemeinsam mit Ihnen getroffen werden.

Die Ausführung und Umsetzung der Arbeiten erfolgt dann durch eigenes Fachpersonal.

Dadurch können Sie versichert sein, dass alle Gewerke ineinander greifen und keine Fehlzeiten entstehen, weil die Fliesenfirma gerade nicht kann oder der Elektriker auf der vorherigen Baustelle noch nicht fertig ist.

Ein reibungsloser zeitlicher Ablauf ist nur mit eigenem Personal möglich.

Selbstverständlich betreuen wir Sie auch nach der Fertigstellung und sind für Fragen oder Anliegen jederzeit für Sie da.

Von A-Z nur einen kompetenten Ansprechpartner für alle Gewerke

Das bekommen Sie bei uns!

WWW.BFBADFACHMANN.DE

Haag 6 · 01990 Ortrand · Tel.: 03 57 55-5 28 66 Fax: 03 57 55-5 58 24